Anlage H.
zu dem Antrage des Senats.

Bericht
wegen
Steuer-Erleichterung der Bewohner des Stadtgebiets.

Die in dem Convente vom 30. December vorigen Jahres niedergesetzte Deputation zur Berathung und Bericht, ob und wiefern für das Jahr 1831 Steuer-Erleichterungen im Gebiete zu bewilligen seyen? beehrt sich das Resultat ihrer Berathung in Folgendem vorzulegen.

Die allgemeinen directen Steuern, welche die Gebietsbewohner zu entrichten haben, sind

1) die Grundsteuer,
2) die Vermögenssteuer.

Die regelmäßige Entrichtung der ersteren ward durch die Wasserschäden im Frühjahre 1830 einem Theile der Gebietsbewohner unmöglich gemacht, einem anderen wenigstens sehr erschwert, so daß Rath und Bürgerschaft in dem Convente vom 15. October 1830 sich veranlaßt fanden, drei Classen von Dörfern aufzustellen, von denen nur die erste die Steuer des laufenden Jahres zum Vollen abzutragen habe, die zweite ward mit der Hälfte und die dritte mit der ganzen Steuer bis zum nächsten Jahre befristet.

Was die Vermögenssteuer betrifft, so ward in dem Bürger-Convente vom 22. December 1826 dem Gebiete die Verpflichtung auferlegt, zu einem jeden in der Bürgerschaft ausgeschriebenen ⅛ Procent Schoß, eine Aversional-Steuer von 3600 Rt. aufzubringen, und zwar so, daß diese Steuer auch nachträglich zu dem im März des Jahres bereits erhobenen Schosse, entrichtet werden solle. Bei dem im Jahre 1827 bewilligten Schosse ward die Steuer vom Gebiete jedoch nur einfach erhoben, so daß dasselbe mit einem Simplo im Rückstande blieb, der im Jahre 1828, wo für die Stadt kein Schoß ausgeschrieben war, abgetragen ward.

Bei der Schoßerhebung von 1830 ward die Erhebung dieser Steuer suspendirt und es entstand ein neuer Rückstand.

Als am 22. Februar 1831 ein Schoß bewilligt, ward die Erhebung der Aversional-Steuer bis zum September suspendirt; da aber schon am 2. September ein neuer Schoß beschlossen ward, so kam ein zweites Simplum der Aversional-Steuer in Rückstand.

Demnach hatte das ganze Gebiet im Herbste vorigen Jahres eine Grundsteuer und eine Schoßsteuer wirklich zu entrichten und blieb mit zwei Schoßsteuern im Rückstande. Der im vorigen Jahre mit der Grundsteuer befristete Theil aber sollte außerdem noch resp. ein halbes und ein ganzes Simplum derselben entrichten.

Mehrere dieser befristeten Gemeinden, nämlich die Dörfer der Kirchspiele Huchting und Seehausen und das Dorf Strohm, stellten nun dem Senate die Unmöglichkeit vor, diese Steuerlasten zu tragen, indem auch das Jahr **1831**, gleich dem vorhergehenden, für sie ein höchst unglückliches gewesen und fast gar keinen Ertrag der Landwirthschaft geliefert habe.

Die Deputation hat sich davon überzeugt, daß diese Klagen gegründet und daß die Dörfer, welche im Jahre **1830** der damals erlittenen Unfälle wegen mit der Grundsteuer befristet worden, weit entfernt, sich in dem vorigen Jahre von jenen erholt zu haben, in ihrem Wohlstande noch bedeutend zurückgeschritten sind. Die Deputation entkennt keinesweges die Pflicht, ihre Committenten mit den Gründen bekannt zu machen, welche sie zu dieser Ueberzeugung gebracht haben, allein sie muß auf der andern Seite besorgen, daß deren genaue Beobachtung eine Ausführlichkeit zur Folge haben müßte, die dem für jetzt beabsichtigten Zwecke nicht angemessen wäre. Sie begnügt sich daher mit einigen allgemeinen Andeutungen, ohne in die Einzelheiten einzugehen.

Die bekannten Unfälle im Jahre **1830** hatten die hier in Frage kommenden Dörfer um allen Ertrag des Sommers gebracht. Aus Mangel an Futter und zur Bestreitung der unvermeidlichen baaren Ausgaben war der Viehstand auf die Hälfte heruntergebracht, so daß für **1831** weder zur Anschaffung der Saat noch zur Bedüngung der Felder die Mittel vorhanden waren. Die anhaltende Näße des vorigjährigen Frühlings hielt die niedrig gelegenen Ländereien bis gegen den Sommer unter Wasser und entzog dem Boden vollends die befruchtende Kraft; das auf dem wenigen höher gelegenen Lande ausgesäete Winterkorn ward durch einen spätern Frost im Mai zu Grunde gerichtet und zu allen diesen gesellten sich während des Sommers noch Viehsterben und Krankheiten in einer bis dahin fast unerhörten Ausdehnung. Vieh, Getraide, Heu und Wied, kurz alle Producte, aus denen diese Dörfer sonst ihren Geldbedarf ziehen, fehlten ihnen daher in dem jetzt verflossenen Jahre gänzlich, während andere Dörfer sich eines vorzüglich guten Ertrags zu erfreuen hatten.

Unter diesen Umständen hat die Deputation sich über folgende Anträge vereinbart:

I. Daß die am **15.** October **1830** den Dörfern dritter Classe zugestandene einjährige Befristung mit der Grundsteuer des Jahres **1830** auf die jetzt noch vorhandenen Rückstände von **1831** aus den Kirchspielen Huchting und Seehausen, so wie aus den Dörfern Strohm und Niederblockland, bis zum October **1832** erstreckt werde.

Die Deputation bemerkt dabei, daß das letztgenannte Dorf, wenn dasselbe gleich keine Supplik eingereicht hat, wie die übrigen, sich doch ganz in gleicher Lage befindet,

befindet, so daß, ohne Unbilligkeit, ihm eine gleiche Erleichterung nicht versagt werden könnte.

II. Daß irgend eine Behörde ermächtigt werde, für die Rückstände der im vorigen Herbste im Gebiete ausgeschriebenen Vermögenssteuer, unter Berücksichtigung der Lage der einzelnen Contribuenten, Befristungen oder gänzliche Remission, letztere bis zu dem Totalbetrage von höchstens 300 Rthlr., zu bewilligen.

Es ist hiebei zu bemerken, daß in dem §. 19 der Verordnung vom 29. Juli 1827 ein regelmäßiger Weg zu dem Absatze nicht exigibler Beiträge vorgeschrieben, nach welchem, deren Bestimmung den Schiedsmännern aus der Gemeinde überlassen ist, der Betrag derselben aber von neuem auf die Gemeinden vertheilt werden solle, so daß letztere dadurch nicht erleichtert werden und dem Staate die Aversional-Summe unverkürzt bleibt.

Hier aber, wo nicht von Vertheilung unter den Gemeindegliedern, sondern von der Erleichterung leidender Gemeinden, dem Staate gegenüber, die Rede ist, kann jener Weg nicht zum Ziele führen; es wird daher der Betrag der abzusetzenden Beiträge von der Aversional-Summe selbst gekürzt werden müssen; weshalb denn auch deren Feststellung nicht füglich den Gemeindegliedern überlassen werden kann, sondern einer Staatsbehörde übertragen werden muß.

In Verbindung mit diesen Anträgen sieht die Deputation sich noch veranlaßt, ihre geehrten Committenten auf den Uebelstand aufmerksam zu machen, der in der Beibehaltung der beiden Rückstände der Vermögenssteuern des Gebietes liegt.

Wenn gleich der im Jahre 1826 festgesetzte Betrag dieser Steuer den Kräften der Gebietsbewohner damals angemessen seyn mochte, so haben doch die Unfälle der folgenden Jahre diese Kräfte unläugbar vermindert und es wird eine geraume Zeit dazu gehören, um, unter zu hoffenden glücklichern Verhältnissen, die entstandenen Lücken in dem Wohlstande der Gebietsbewohner zu ersetzen. Eine Vermehrung des Wohlstandes aber in dem Maaße, daß diese, unsere Staatsgenossen, ohne harten Druck, neben der laufenden Steuer auch noch Rückstände abzutragen vermöchten, kann überall nicht erwartet werden. Ueberdem ist es wohl nicht in Abrede zu stellen, daß schon in der Bestimmung, nach welcher das Gesetz vom 29. Juli 1827 auf einen damals bereits gehobenen Schoß angewendet wurde, eine Härte lag, und daß sie schwerlich getroffen seyn würde, wenn man den Druck hätte voraussehen können, welchen die Ereignisse der folgenden Jahre für die Gebietsbewohner mit sich gebracht haben. Nebenher mag hier auch bemerkt werden, daß eine gerechte Vertheilung der Steuer, nach dem Vermögensbestande verflossener Jahre, bei den inzwischen eingetretenen Veränderungen gar nicht möglich ist.

Aus diesen Gründen möchte die Deputation die gänzliche Remission, wenigstens Einer dieser rückständigen Steuern, ihren geehrten Committenten anheim geben.
